Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch der Eheleute Wilhelm Friedrich Nilli, von Guttannen, Schriftsetzer, und Marie Luise geb. Aeschlimann, in Bern.

(Vom 14. August 1900.)

Tit.

Die Eheleute Nilli-Äschlimann wurden durch Urteil des Polizeirichters der Stadt Bern vom 16. Januar 1900 auf Grund von Art. 41 und 59 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe mit Fr. 10 Buße unter Kostenfolge deswegen belegt, weil sie unterlassen haben, ein am 20. Januar 1884 geborenes, von ihnen vorehelich erzeugtes Kind bei der am 25. Mai 1885 erfolgten Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach der letzteren bei zuständiger Stelle zur Legitimation anzumelden.

Sie stellen nunmehr das Gesuch um gnadenweisen Erlaß von Buße und Kosten, gestützt darauf, daß sie als unbemittelte Eltern von 11 Kindern die Zahlung nicht leisten können und mit der Behauptung, sie hätten die Anmeldung zur Legitimation nicht aus bösem Willen, sondern in Unkenntnis der gesetzlichen Vorschrift unterlassen.

Sowohl der städtische Polizeidirektor als der Regierungsstatthalter und der Regierungsrat des Kantons Bern empfehlen das Gesuch zur Entsprechung.

Die von Amtes wegen zu verfolgende Polizeiübertretung, welche die Bestrafung der Petenten herbeigeführt hat, wurde schon

im Jahre 1885 verübt und verjährte gemäß der Bestimmung des Art. 9 des bernischen Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen durch Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Begehung an. Es hätte daher richtigerweise nach der erst im Dezember 1899 erfolgten Entdeckung des Vergehens überall keine Ahndung mehr ausgesprochen werden sollen. Um so mehr rechtfertigt sich die Aufhebung der Urteilsfolgen durch Begnadigung, für welche übrigens auch die nachgewiesenen ökonomischen Bedrängnisse der Petenten und der sehr glaubhafte Umstand sprechen, daß sie sich nicht absichtlich gegen eine ihnen bekannte Gesetzesvorschrift vergangen haben.

Nach Prüfung der Akten und auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements sieht sich der Bundesrat veranlaßt, das vorliegende Begnadigungsgesuch in empfehlendem Sinne zu begutachten und stellt den

Antrag:

Es sei den Eheleuten Nilli-Äschlimann im Sinne ihres Gesuches die Bezahlung von Buße und Kosten in Gnaden zu erlassen.

Bern, den 14. August 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hauser.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch der Eheleute Wilhelm Friedrich Nuli, von Guttannen, Schriftsetzer, und Marie Luise geb. Aeschlimann, in Bern. (Vom 14. August 1900.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1900
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	33
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	15.08.1900
Seite Page Pagina	807-808
Ref. No	10 019 319

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.